

Protokoll vom 22. November 2005

**Kleine Anfrage 45/2005
betreffend die Umsetzung der flankierenden Massnahmen II**

In einer Kleinen Anfrage vom 9. November 2005 stellt Kantonsrat Florian Keller verschiedene Fragen zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen II.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t:

Ab 1. Juni 2004 sind der Inländervorrang auf dem einheimischen Arbeitsmarkt sowie die Prüfung der Orts- und Berufsüblichkeit der Löhne mittels Bewilligungsverfahren für die Angehörigen der damals 15 EU- und drei EFTA-Staaten weggefallen. Im Rahmen der flankierenden Massnahmen sind Bund, Kantone und die Sozialpartner weiterhin verpflichtet, Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen. Der Kanton nimmt diese Aufgabe durch eine tripartite Kommission wahr, welche sich aus je vier Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite sowie des Kantons zusammensetzt. Ihre Hauptaufgaben liegen vor allem in der Kontrolle der Einhaltung der Orts-, Berufs- und Branchenüblichkeit der Löhne, der Arbeitnehmerschutz- sowie der Arbeitssicherheitsvorschriften. Die Sozialpartner werden mit ihren paritätischen Kommissionen ebenfalls in die Umsetzung dieser Aufgabe eingebunden und sind im Bereich der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge (ave GAV) ausschliesslich zuständig.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass per 1. Januar 2006 gleichzeitig mit der Erweiterung der EU verschärfte flankierende Massnahmen in Kraft treten. Ob aber alle neuen EU-Länder der Erweiterung des Personenfreizügigkeitsabkommens, welche vom Schweizer Stimmvolk am 25. September 2005 angenommen wurde, bis zum 1. Januar 2006 zustimmen werden, ist zur Zeit noch offen. Die flankierenden Massnahmen II sehen vor, dass für die Erfüllung der Aufgaben der paritätischen und der tripartiten Kommissionen bis Mitte 2006 schweizweit insgesamt 150 Inspektoren eingesetzt werden. Die entsprechende Leistungsvereinbarung wird das seco den Kantonen frühestens per 20. Dezember 2005 vorlegen. Zudem ist durch die Kantone im Rahmen der konferenziellen Vernehmlassung die Zahl der Inspektoren stark in Frage gestellt worden.

Ein neues Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde am 17. Juni 2005 von der Bundesversammlung verabschiedet. Es soll auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten. Die Bekämpfung der Schwarzarbeit fällt derzeit nicht in den Zuständigkeitsbereich der tripartiten Kommission, weshalb diese Thematik nachfolgend nicht in die Beantwortung der Fragen einfließt. Entsteht anlässlich einer Kontrolle jedoch der Verdacht auf Schwarzarbeit im ausländerrechtlichen Sinne, sind die Inspektoren - wie bereits in drei Fällen geschehen - weiterhin verpflichtet, dies der zuständigen Stelle anzuzeigen.

Zu den Fragen:

1. Bisher wurden schweizweit rund 70 Inspektoren eingesetzt, per Mitte 2006 schreibt der Bund deren 150 vor.

Die tripartite Kommission des Kantons Schaffhausen hat im Jahr 2005 bisher 82 Lohnkontrollen durchgeführt. Dieser Wert liegt - vor der Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Länder - im schweizerischen Durchschnitt. Bei 30 Kontrollen in der Landwirtschaft und 33 Kontrollen im Bereich Personalvermittlung und Personalverleih konnten im Kompetenzbereich der tripartiten Kommission keine systematischen Lohnunterbietungen festgestellt werden. Drei Fälle fielen nicht in die Ahndungskompetenz der tripartiten Kommission und wurden zur genaueren Abklärung an die paritätischen Kommissionen weitergeleitet. In vier Fällen mussten geringfügige Nachzahlungen veranlasst werden. Weil das vorgesehene Verständigungsverfahren zum Ziel führte, wurden keine weiteren Sanktionen wegen Lohnverstosses verfügt. Die vom kantonalen Arbeitsamt ausgesprochenen 66 Bussen betrafen die Verletzung des Meldeverfahrens im Rahmen von Entsendungen. Die zu erwartende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schaffhausen schreibt der tripartiten Kommission des Kantons ab dem Jahr 2006, d.h. ab der voraussichtlichen Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die zehn neuen EU-Länder, vor, jährlich 184 Kontrollen im Entsendebereich durchzuführen. Dazu kommen 108 Kontrollen bei Arbeitgebern in der Schweiz, wovon etwas mehr als die Hälfte in sogenannten Risikobranchen vorgenommen werden sollen.

Die Lohnkontrollen der paritätischen Kommissionen haben ergeben, dass vor allem im Bauhaupt- und Baunebengewerbe als Risikobranchen Lohndumping betrieben wird. Bei rund 40 Kontrollen auf Baustellen haben die zuständigen paritätischen Kommissionen in mehr als der Hälfte der Fälle zum Teil massive Lohnverstöße festgestellt. Es fehlt aber in diesem Zusammenhang insbesondere an Richtlinien seitens der schweizerischen paritätischen Kommission bzw. des seco, welche Leistungen des Arbeitgebers zusätzlich als Lohnbestandteile gelten. Die Verstöße werden zuständigkeitshalber an die schweizeri-

sche paritätische Branchen-Kommission weitergeleitet. Die zu erwartende Leistungsvereinbarung für den Kanton Schaffhausen schreibt ausserdem den Sozialpartnern bzw. ihren paritätischen Kommissionen vor, jährlich 402 Kontrollen im Entsendebereich durchzuführen. Dazu kommen 16 Kontrollen bei Arbeitgebern in der Schweiz.

2. Die tripartite Kommission ist per 1. Juni 2004 eingesetzt worden und arbeitet eng mit dem kantonalen Arbeitsamt als Meldestelle für Entsandte und mit den paritätischen Kommissionen zusammen. Auf Wunsch der paritätischen Kommissionen werden ihnen zwecks Kontrollen verzugslos alle beabsichtigten Einsätze in ihrem Zuständigkeitsbereich gemeldet, welche mehr als vier Tage dauern. Zur Verarbeitung der Daten wurde das Pensum in der Ausländerabteilung des kantonalen Arbeitsamtes bereits um 30% erhöht. Des weiteren existiert eine überkantonale Zusammenarbeit (vgl. die Beantwortung der Frage 5).

Zudem hatte der Sekretär der tripartiten Kommission des Kantons Schaffhausen Einsitz in der Expertenkommission des Bundes zur Revision der Entsendeverordnung und wirkt an der Überarbeitung der vorgeschlagenen Leistungsvereinbarung mit.

3. Im Zuge der vorgesehenen Leistungsvereinbarung plant der Bund, die Anzahl Inspektoren zu erhöhen und verbindlich festzulegen. Ihr Aufgabenbereich wird die Erhebung sowie die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten (Administration) umfassen. Die bereits erwähnte Leistungsvereinbarung sieht vor, dem Kanton Schaffhausen im Zuständigkeitsbereich der tripartiten Kommission die Einsetzung von 1,5 Inspektoren (150 Stellenprozente) und im Zuständigkeitsbereich der paritätischen Kommissionen 2,5 Inspektoren (250 Stellenprozente) vorzuschreiben.

Die 1,5 Inspektoren, welche in den Zuständigkeitsbereich der tripartiten Kommission und damit in die Kompetenz des Kantons fallen, sollen wie angeordnet per Mitte 2006 eingesetzt werden. Das Volumen der bisherigen Inspektorentätigkeit, rund ein halbes Arbeitspensum, kann daran angerechnet und teilweise mit dem Bund verrechnet werden. Dies bedeutet, dass der Bestand um 100 Stellenprozente aufgestockt werden muss. Eine zusätzliche halbe Stelle für das Jahr 2006 ist bereits budgetiert; für eine weitere halbe Stelle müsste ein Nachtragskredit verlangt werden, weil zur Zeit die Absichten des Bundes noch nicht hinreichend konkretisiert sind.

Per In-Kraft-Treten des Schwarzarbeitsgesetzes wird dannzumal erneut zu befinden sein, wie viele Inspektoren angestellt werden müssen bzw. wie weit Synergien genutzt werden können.

4. Aufgrund des umfassend definierten Aufgabenkataloges des Bundes sowie des vorgeschlagenen straffen Zeitplans plant der Regierungsrat vorderhand keine weiteren Massnahmen.
5. Die flankierenden Massnahmen II basieren hinsichtlich ihrer Umsetzung schwergewichtig auf der zu erwartenden Leistungsvereinbarung mit dem Bund. Zur Zeit existiert eine enge Zusammenarbeit mit dem Kanton Thurgau. Ob die Zusammenarbeit auch bei der Umsetzung der flankierenden Massnahmen II in der bisherigen Form fortgeführt werden kann, wird sich weisen. Im Übrigen ist geplant, die Zusammenarbeit mit den kantonsübergreifenden paritätischen Kommissionen mittels Spezialvereinbarungen ab 2006 zu vertiefen.

Schaffhausen, 22. November 2005

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Reto Dubach